

Landgericht München II
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht München II 80320 München

14 O 2947/23 Pre

Herrn

Dr. Arnd Rüter

Haydnstraße 5

für Rückfragen:

Telefon: +49 (89)5597-3842

Telefax: 09621 96241-1601

Zimmer: 310

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
vormittags.

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in
Rechtssachen.

85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

14 O 2947/23 Pre

Datum

06.11.2023

Eingang 08.11.2023

In dem Rechtsstreit
Lang, B. ./ Rüter, A.
wg. einstweiliger Verfügung

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 06.11.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Kraus, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-2/> oder über die
obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Denisstraße 3,
80335 München

Haltestelle
U-Bahn, S-Bahn,
Straßenbahn, Bus, Deutsche
Bahn AG: Haltestelle
Hauptbahnhof

Nachtbriefkasten
Prielmayerstraße 7,
Nymphenburgerstraße
16

Kommunikation
Telefon:
089/5597-04
Telefax:
09621/96241-1601

Landgericht München II

Az.: 14 O 2947/23 Pre



In dem Rechtsstreit

Lang Brigitta, Nußstraße 48, 85253 Erdweg
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Macho-Lauser Rechtsanwaltspartnerschaft mbB**, Dr.-Gerhard-Hanke-Weg
31, 85221 Dachau, Gz.: IT 1020/23/CL/tw

gegen

Dr. Rüter Arnd, geb. Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München II - 14. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Pröbstl, die Richterin am Landgericht Gatti-Schweikl und die Richterin am Landgericht Dr. Kürten am 06.11.2023 folgenden

Beschluss

Der Antrag auf Ablehnung gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Ottmann wegen der Besorgnis der Befangenheit des Antragsgegners vom 23. September 2023 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin beantragte mit Schriftsatz vom 28. August 2023 den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit folgendem Tenor: „Der Antragsgegner hat es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, er-

satzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen am Antragsgegner, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Antragstellerin, insbesondere deren Namen, Anschrift, Berufsbezeichnung z. B. in Form von Schriftverkehr zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner, der nicht anonymisiert ist, im Internet insbesondere auf der Homepage www.iq-qmq-geschaedigte.de zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und der Antragstellerin die Begehung von Straftaten zu unterstellen.“ Diesem entsprach die 14. Zivilkammer des Landgerichts München mit Beschluss vom 29. August 2023 nach Maßgabe des Berichtigungsbeschlusses vom 31. August 2023. Der Beschluss vom 29. August 2023 wurde von dem Vorsitzender der 14. Zivilkammer, dem VRiLG Ottmann sowie Ri Zebhauser und RiLG Kuhn gefasst. Der Berichtigungsbeschluss vom 31. August 2023 wurde von dem Vorsitzender der 14. Zivilkammer, dem VRiLG Ottmann sowie RiLG Dr. Huprich und RiLG Weber gefasst.

Mit Schreiben vom 23. September 2023, bei Gericht am 26. September 2023 eingegangen, stellte der Antragsgegner u.a. gegen den VRiLG Ottmann der 14. Zivilkammer beim Landgericht München II das Gesuch, diesen wegen Besorgnis der Befangenheit in den Rechtsstreitigkeiten Az. 14 O 2947/23 Pre abzulehnen, weil er „zur Durchsetzung und zur Vertuschung von politisch motivierter Willkürjustiz die in diesem Dokument nachgewiesenen Straftaten und Verfassungsbrüche begangen haben“. Der Antragsgegner wirft den die Beschlüsse unterzeichnenden Richtern, mit hin auch dem abgelehnten VRiLG Ottmann unter anderem die Begehung einer Amtsanmaßung nach § 132 StGB vor. Dies stützt er darauf, dass sich die Richter „rechtswidrig mit Strafrecht befasst“ haben, sie könnten „gar keine gesetzlichen Richter für den Antrag sein“. Dies führt der Antragsgegner wiederum darauf zurück, dass die Antragstellerin im Antrag vom 28. August 2023 vortragen lässt, der Antragsgegner behauptet, dass die Antragstellerin u.a. eine Straftat nach § 164 StGB begangen habe. Des Weiteren wirft der Antragsteller u.a. dem VRiLG Ottmann den Straftatbestand der „Fälschung beweisheblicher Daten“ nach § 269 StGB vor. Dies aufgrund einer unterlassenen Beziehung von Akten des Amtsgerichts Ebersberg im vorliegenden Verfahren und „die ausschließliche Berufung auf die Privatakte der Partei Lang/Lauser“. Des Weiteren spricht der Antragsgegner von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. Auch läge ein Verstoß gegen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vor.

II.

Gemäß § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht der ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstel-

lung des Richters zu zweifeln (statt vieler: BGH, Beschluss vom 10.02.2021 – VI ZB 67/20).

Die Art und Weise der Verfahrensführung kann, da sie dem Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit zuzuordnen ist, grundsätzlich nicht die Besorgnis einer Befangenheit begründen. Im Ablehnungsverfahren geht es allein um die mögliche Parteilichkeit des Richters bzw. der Richterin und nicht um die Richtigkeit ihrer Handlungen und Entscheidungen. Deren Überprüfung ist den Rechtsmittelgerichten vorbehalten (so KG, Beschluss vom 22.03.2023 – 10 W 113/22). Selbst bei unzutreffende Rechtsansichten oder auch fehlerhaften verfahrensleitenden Maßnahmen ist nicht ohne Weiteres die Annahme gerechtfertigt, der Richter stehe der Sache nicht mehr mit der erforderlichen Unvoreingenommenheit gegenüber. Eine Ausnahme ist dann anzunehmen, diese sind so grob fehlerhaft, dass sich bei vernünftiger und besonnener Betrachtungsweise der Eindruck der Voreingenommenheit gegenüber einer Partei aufdrängt (BGH, Beschluss v. 12.10.2011 – V ZR 8/10).

Ein solcher Fall liegt hier in Ansehung des Beschlusses vom 29. August 2023 in der berichtigten Form nach dem Beschluss vom 31. August 2023 offensichtlich nicht vor. Es wurde seitens der Antragstellerin ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch geltend gemacht. Besondere Umstände, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten, zeigt der Antragsgegner nicht auf.

Der Einholung dienstlicher Äußerungen der abgelehnten Richter gemäß § 44 Abs. 3 ZPO bedurfte es nicht, weil die von dem Antragsgegner vorgeworfene Begehung von Straftaten durch den abgelehnten Richter im Hinblick auf seine Zuständigkeit und seine Verfahrensleitung schon nicht geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, sich die Rechtsansicht des abgelehnten Richters aus dem Beschluss vom 29. August 2023 ergibt und er zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, soweit es für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erheblich ist, nichts beitragen könnte (vgl. BGH, Beschluss vom 10.02.2021 – VI ZB 66/20, VI ZB 67/20 unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 12.10.2011 - V ZR 8/10). Die dienstliche Äußerung nach § 44 Abs. 3 ZPO dient der Tatsachenfeststellung. Da die in Rede stehende Entscheidung sowie die gesamte Entscheidungsgrundlage vorliegt, bedurfte es keiner weitergehenden Tatsachenfeststellung für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag (BGH, Beschluss v. 12.10.2011 – V ZR 8/10).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Denisstraße 3
80335 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Pröbstl
Richterin
am Landgericht

Gatti-Schweikl
Richterin
am Landgericht

Dr. Kürten
Richterin
am Landgericht



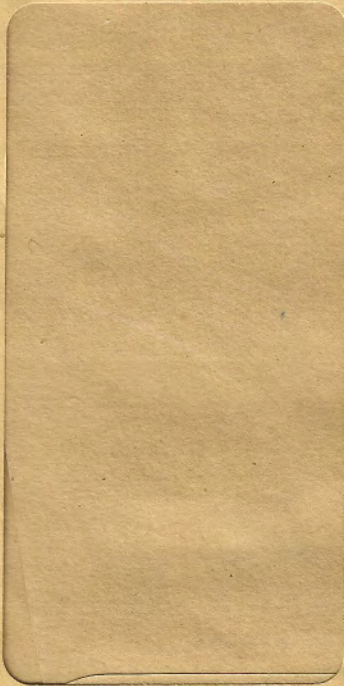
Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 06.11.2023

Kraus, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Absender:

Landgericht München II
Postfach
80320 München

Aktenzeichen



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

08/11/23 SA

Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen